

Hausordnung

für das Fünf-Städte-Heim, Hörnum/Sylt

§ 1

Ziele des Hauses

Der Aufenthalt an der See soll für alle Teilnehmer eine Zeit der Freude und Erholung sein. Das gegenseitige Kennenlernen und die Förderung der Gemeinschaft gehören zu den Zielen des Hauses.

§ 2

Aufgaben der Hausleitung

Für die Durchführung des Aufenthaltes steht die Hausleitung für die angemeldeten Gäste beratend und unterstützend zur Verfügung. Besucher melden sich bei der Hausleitung an. Auch diesen erteilt die Hausleitung auf Wunsch gerne Auskünfte.

§ 3

Verteilung der Zimmer, Nutzung der Räume, Sport- und Spielanlagen

- (1) Die Hausleitung verteilt die Zimmer. Soweit möglich, werden hierbei die Wünsche der Gäste berücksichtigt.
- (2) Für die Benutzung der Gruppenräume, der Kegelbahn und der besonderen Sportanlagen wird aus organisatorischen Gründen um eine vorherige Abstimmung mit dem Hausleiter gebeten.
- (3) Wenn bei Verteilung der Zimmer Mängel festgestellt werden, bitten wir, diese sofort der Hausleitung zu melden.

§ 4

Aufsichtspflicht

- (1) Die Lehrer/innen und Gruppenleiter/innen führen die Betreuung ihrer Gruppe/n eigenverantwortlich durch.
- (2) Bei Beschädigungen haften die Vertragspartner für ihre Jugendlichen.

§ 5

Aktiver Beitrag zum Umweltschutz und Mitwirkung der Gäste

Unser Haus kooperiert mit der Schutzstation Wattenmeer und fühlt sich verpflichtet, unseren Gästen Umweltbewusstsein, nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschonung zu vermitteln. Deshalb werden unsere Gäste gebeten, während des Aufenthaltes einen aktiven, positiven Beitrag zum **Umweltschutz** zu leisten:

- (1) Es wird gruppenweise Müll auf dem Gelände gesammelt.
- (2) Zu den Mahlzeiten decken die Gäste ihre Tische eigenständig ein
Gemeinsam unterstützen die Gruppen die Spülarbeiten des Geschirrs
- (3) Mitorganisation der Gäste zur Durchführung von Diskoveranstaltungen
Die Einteilung unter den Gruppen wird vor Ort mit der Hausleitung abgestimmt.

§ 6

Haftungsausschluss des Hauses

- (1) Die Hausleitung oder der Verein haften nicht für abhanden gekommene Gelder und Wertsachen.
- (2) Die Aufbewahrung von Bargeld im Haus ist nicht möglich.
- (3) Die Ausrüstungsgegenstände der Gäste sind im Haus weder gegen einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl noch gegen Feuer versichert.

§ 7

Sauberkeit der Zimmer

Die Gäste werden gebeten, die Zimmer selbst aufzuräumen und sauber zu halten. Dies sollte täglich bis 9.00 Uhr geschehen sein. Vor der Hausruhe sind die Mülleimer zu leeren.

§ 8

Rauchen, Alkohol und Glücksspiele im Haus und auf dem Gelände

Im Fünf-Städte-Heim ist das Rauchen generell für Jugendliche und Erwachsene nicht erlaubt. Während des Aufenthaltes im Haus ist den Jugendlichen jeglicher Alkoholgenuss untersagt, Glücksspiele sind nicht gestattet.

§ 9

Essenszeiten

- (1) Die Mahlzeiten werden in der Regel zu folgenden Zeiten eingenommen:

Frühstück	zwischen 08:00 und 9:30 Uhr
Mittags	Lunchpaket/12:00 Uhr
Abends	18.00 Uhr
- (2) Die gemeinsamen Mahlzeiten sollen pünktlich eingenommen werden. In besonderen Fällen sind nach Absprache mit der Hausleitung Abweichungen möglich.

§ 10

Hausruhe

- (1) Die Hausruhe ist für die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr vorgesehen.
- (2) Das Haus stellt einen Betreueraufenthaltsraum zur Verfügung. Die Benutzung dieses Raumes ist ohne Störung der Hausruhe nur bis 1.00 Uhr zugelassen.

§ 11

Badestrand

Das Haus unterhält einen eigenen Badestrand. Hier darf nur gemeinsam unter Aufsicht von erfahrenen Rettungsschwimmern vom 01.06. bis 15.09. gebadet werden. Die Badezeit wird täglich vom Hausleiter festgesetzt.

§ 12

Insel- und Dünenschutz

Die Natur (Dünen, Pflanzen und Tiere) darf nicht gestört, beschädigt oder verschmutzt werden. Die Dünen dürfen nicht betreten werden. – Dünenschutz ist Inselfschutz -. Dies gilt auch für die Anpflanzungen auf dem Gelände des Fünf-Städte-Heimes.

§ 13

Verstöße

Es wird gebeten, den Anweisungen der Hausleitung grundsätzlich Folge zu leisten. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die Hausleitung berechtigt, einen Hausverweis auszusprechen.

Uetersen, den 30.11.2023

Fünf-Städte-Verein Pinneberg e.V.

Volker Hatje
Oberbürgermeister
1. Vorsitzender
Geschäftsführer